



NK | SN NOTARKAMMER
SACHSEN

NOTARKAMMER SACHSEN Königstraße 23 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Abteilung III Referat 2

Hospitalstraße 7
01097 Dresden

- ausschließlich per beBPO -

**Referentenentwurf eines Gesetzes über die Europäische Brieffta-
sche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvor-
schriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG)**

hier: Stellungnahme

Dresden, 16.04.2026

TvB

Ihr/e Zeichen/Nachricht

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Unser/e Zeichen/Nachricht
PB12/1

nach Kenntnis der Notarkammer Sachsen findet derzeit die Länder- und Verbändebeteiligung zum oben bezeichneten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung statt. Mit Blick auf die Auswirkungen auf die notarielle Praxis erlauben wir uns, hierzu Stellung zu nehmen und bitten ggf. um Weiterleitung an die zuständige Stelle:

Königstraße 23
01097 Dresden

I. Justizregister als authentische Quellen für Daten mit handels- und gesellschaftsrechtlichem Bezug

Erfreulich ist, dass der Entwurf die **Relevanz der Justizregister** als authentische Quellen für Daten mit handels- und gesellschaftsrechtlichem Bezug in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. f) EBDIG-E, § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 EBDIG-E und § 10 Abs. 1 Satz 4 EBDIG-E anerkennt. In diesem Zusammenhang ist die Klarstellung **zu begrüßen**, dass die Verantwortlichkeit für Personenidentifizierungsdaten im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. f) EBDIG-E nichts an der allgemeinen Zuständigkeit der Registergerichte für die Justizregister ändert.

Hiermit wird die entscheidende Rolle gewürdigt, die die Justizregister als zuverlässige Datenquelle für den Rechtsverkehr einnehmen: Dank der von Registergerichten sowie Notaren geleisteten Präventivkontrolle kann

notarkammer@
notarkammer-sachsen.de
notarkammer-sachsen.de

die Verlässlichkeit von Registern mit Publizitätswirkung, wie etwa dem Handelsregister, überhaupt erst gewährleistet werden.

II. Vor-Ort-Auslesen der EUDI-Wallet als elektronisches Identifizierungsmittel

Die Qualifizierung der EUDI-Wallet als ein dem elektronischen Identitätsnachweis im Sinne von § 18 PAuswG, § 12 eIDKG oder § 78 Absatz 5 AufenthG gleichgestelltes Identifizierungsmittel in § 15 Abs. 2 Satz 1 EBDIG-E wirft Fragen insbesondere für das notarielle Präsenzverfahren auf. So regelt § 18 PAuswG lediglich die Remote-Verwendung eines elektronischen Identitätsnachweises, d. h. im Rahmen eines Online-Dienstes, und statuiert auch nur für solche Konstellationen eine Legitimationswirkung gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 PAuswG). Ein Vor-Ort-Auslesen von Ausweisdaten aus dem elektronischen Identifizierungsmittel, z. B. in einem notariellen Präsenzverfahren, ist dagegen nur unter der Voraussetzung von § 18a PAuswG (bzw. § 13 eIDKG oder § 78 Abs. 5 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 18a PAuswG) möglich. § 18a Abs. 1 PAuswG besagt, dass der „Ausweisinhaber“ seinen „Personalausweis“ ferner dazu verwenden kann, die Ausweisdaten unter Anwesenden zu übermitteln. Gem. § 18a Abs. 2 PAuswG ist der Vor-Ort-Diensteanbieter vor dem Vor-Ort-Auslesen der Daten verpflichtet, anhand des „Personalausweises“ per Lichtbildabgleich zu prüfen, ob die den Personalausweis vorlegende Person der „Ausweisinhaber“ ist.

„Ausweise“ im Sinne des PAuswG sind gem. § 2 Abs. 1 PAuswG aber nur der Personalausweis, der vorläufige Personalausweis und der Ersatz-Personalausweis. Ein elektronischer Identitätsnachweis i.S.v. § 18 PAuswG oder ein diesem gleichgestelltes Identifizierungsmittel kann nicht hierunter subsumiert werden. Das hat zur Folge, dass ein Vor-Ort-Auslesen der EUDI-Wallet gem. § 18a PAuswG nicht möglich wäre und ihr Einsatz auf die Online-Konstellationen des § 18 PAuswG beschränkt bliebe. Hieran ändert auch die höherrangige Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-VO) nichts: Die Konstellationen, in denen die EUDI-Wallet als Identifizierungsmittel akzeptiert werden muss, sind gem. Art. 5f eIDAS-VO auf Online-Dienste beschränkt.

Insofern ist nach aktuellem Stand unklar, ob Notare EUDI-Wallets verwenden können, um Beteiligte im Präsenzverfahren zu identifizieren. Vor diesem Hintergrund **regen wir eine gesetzliche Klarstellung zur Verwendbarkeit von EUDI-Wallets** als Legitimation gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen **in Vor-Ort-Konstellationen an**. Eine Nutzbarkeit der EUDI-Wallet in notariellen Präsenzverfahren wäre einer effektiven vorsorgende Rechtspflege zuträglich und erschiene im Hinblick auf die Digitalisierung des Notariats konsequent.

III. Amtliches Lichtbild als Teil der Personenidentifizierungsdaten der EUDI-Wallet

Bei der Verwendung der EUDI-Wallet als elektronischer Identitätsnachweis stellt sich im notariellen Kontext die Frage, ob die digitale Briefftasche ein amtliches Lichtbild enthalten wird, das zum Zwecke der Identifizierung ausgelesen werden kann.

Der Notar hat die Identität der Beteiligten mit Rücksicht auf die besondere Beweiskraft notarieller Urkunden und des öffentlichen Glaubens mit „äußerster Sorgfalt“ zweifelsfrei festzustellen. Ist der Erschienene dem Notar nicht persönlich bekannt, muss er sich daher durch einen

amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweis ausweisen. Sonstige Urkunden, insbesondere Urkunden ohne Lichtbild, sind zur Identitätsfeststellung nicht ausreichend.

Der vorliegende Referentenentwurf äußert sich nicht zur Aufnahme eines Lichtbildes in die EUDI-Wallet. Ohne Lichtbild als Teil der Personenidentifizierungsdaten muss jedoch die Funktionsäquivalenz der EUDI-Wallet als elektronisches Identifizierungsmittel im Vergleich zu einem klassischen Ausweispapier in Frage gestellt werden. Wenn eine digitale Briefftasche wie die EUDI-Wallet wirklich erlauben soll, dass das „Portemonnaie in Zukunft zu Hause bleiben kann“ – wie es das Eckpunktepapier zum Entwurf formuliert – müssen gerade auch die besonders sicherheitsrelevanten Identifizierungssituationen mitbedacht werden.

Soll ein Einsatz der EUDI-Wallet als Identitätsnachweis im notariellen Präsenzverfahren möglich sein, wäre insoweit eine Befugnis zum Auslesen des Lichtbildes des betreffenden Beteiligten durch den Notar erforderlich. Eine entsprechende Kompetenz besteht bereits für die notariellen Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht (§§ 16a ff. BeurkG). Allerdings sieht der insoweit einschlägige § 16c Satz 2 BeurkG aktuell vor, dass das dem Notar zu übermittelnde Lichtbild mit Zustimmung des betreffenden Beteiligten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium „eines von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen Personalausweises, Passes oder elektronischen Aufenthaltstitels oder eines amtlichen Ausweises oder Passes eines anderen Staates, mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, auszulesen“ ist. Entsprechend der Ausführungen zu § 18a und § 20 PAuswG kann man die EUDI-Wallet auch hier nicht ohne Weiteres unter die Rechtsbegriffe „Personalausweis“ oder „Pass“ subsumieren. Da weitergehende Änderungen der Personal- bzw. Passausweisgesetze im Hinblick hierauf nicht absehbar sind, regen wir an, **§ 16c Satz 2 BeurkG anzupassen** und die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität als zusätzliches Identifizierungsmittel aufzunehmen, aus dem das Lichtbild eines Beteiligten ausgelesen werden kann.

IV. Schriftformäquivalenz elektronischer Attributsbescheinigungen

Problematisch erscheint, dass in § 16 Abs. 2 EBDIG-E sämtlichen elektronischen Attributsbescheinigungen im Sinne von Art. 3 Nr. 44 eIDAS-VO eine die Schriftform ersetzende Wirkung zugesprochen wird. Dies mag für qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen sowie für von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellte elektronische Attributsbescheinigungen sachgerecht sein. Dass jedoch über Art. 45b Abs. 2 eIDAS-VO hinaus selbst **einfache elektronische Attributsbescheinigungen** eine solche **Schriftformwirkung** haben sollen, erscheint angesichts des niedrigen Sicherheitsniveaus solcher Bescheinigungen **zu weitgehend**. Eine Schriftformwirkung sollte insofern lediglich qualifizierten elektronischen Attributsbescheinigungen sowie für von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellten elektronischen Attributsbescheinigungen beigemessen werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

